

TRwS 781:2018-12
FDE-Beton für Abfüllflächen an Tankstellen

Januar 2020

Nr. 5.1.2.2 Abs. 1 1. Tiert der TRwS 781 fordert für die Abdichtung von Abfüllflächen bei neuen Tankstellen die Verwendung eines FDE-Betons nach der Stahlbetonrichtlinie BUmWS. Dieser Anforderung resultiert aus der Befürchtung, dass die Eindringtiefe der Kraftstoffe in flüssiger Phase in den Beton größer ist als die durch den Fugendichtstoff geschützte Fugenflanke. Die für die Anwendung von FDE-Beton notwendigen Eignungsprüfungen können jedoch faktisch mit Kraftstoffen nicht durchgeführt werden, so dass der Eignungsnachweis nicht möglich ist.

Um diesem Dilemma zu entkommen, hat die DGMK ein Forschungsprojekt aufgelegt, das sich mit dem Thema Fugenumläufigkeit beschäftigt hat. Die Ergebnisse wurden in der Sitzung des BLAK UmwS am 21. und 22.01.2020 vom Forschungsnehmer Prof. Dr. Reymendt präsentiert. Im Zuge seiner Untersuchungen hat sich herausgestellt, dass mit einer Fugenumläufigkeit von Flüssigkeit nicht gerechnet werden muss. Die Begründung für die Anforderung in Nr. 5.1.2.2 Abs. 1 1. Tiert der TRwS 781 ist damit entfallen. Abfüllflächen an Tankstellen können deshalb wie vor Veröffentlichung der TRwS 781:2018-12 auch in FD-Beton hergestellt werden. Eine zeitnahe Aktualisierung der TRwS 781 wird angestrebt.

In der Zwischenzeit wird vorgeschlagen, der Ausführung von Abfüllflächen an Tankstellen aus FD-Beton als gleichwertig zuzustimmen (siehe auch Vorwort zur TRwS 781, drittletzter Absatz). Nach Veröffentlichung des Forschungsberichtes zum DGMK-Projekt 822 Umläufigkeit von Fugen kann dieser als Beleg für die Gleichwertigkeit zitiert werden. Bis dahin schlagen wir vor, den Beschluss des BLAK UmwS zugrunde zu legen, der folgendermaßen lautet:

1. Aufgrund der vorgestellten Ergebnisse des DGMK 822-Projektes sieht der BLAK derzeit keinen Anlass, bei Abfüllflächen von Tankstellen Vorgaben zur Fugenumläufigkeit von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen zu machen.
2. Im wasserrechtlichen Vollzug der Länder sind im Regelfall diesbezügliche Auflagen, Nachweise oder Anordnungen nicht erforderlich.
3. Der BLAK bittet die DWA, die Ergebnisse des Projektes in der Überarbeitung der TRwS 781 zu berücksichtigen.

